

Zweckverband Gewerbepark Weeze-Goch
- Der Verbandsvorsteher -

GWG 9/2022	
- öffentlich -	
Datum	16.03.2022

Beratungsfolge	Sitzungsdatum
Verbandsversammlung Zweckverband Gewerbepark Weeze-Goch	30.03.2022

42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze und

122. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Goch

Lage: Zweckverbandsgebiet – Teilbereich

Hier: - Aufstellungsbeschluss

- Beschluss zur Durchführung der erforderlichen Verfahrensschritte

Beschlussvorschlag:

1. Für den Bereich des Zweckverbandsgebietes Gewerbepark Weeze-Goch, für den bereits ein konkretes Ansiedlungsinteresse besteht, Gemarkung Weeze, Flur 24, Flurstücke 1 tlw., 3, 4, 12 tlw., 13 tlw., 14, 15, 16, 17, 20 tlw., 21, 22, 23, 24, 25, 26 (die genaue Abgrenzung ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich) wird

zur Umwandlung der bisherigen Darstellung

„*Fläche für die Landwirtschaft*“ mit einer überlagernden Konzentrationsfläche für Windenergie

in „*Gewerbliche Bauflächen (G)*“.

gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze aufgestellt.

Die überlagernde Konzentrationsfläche für Windenergie bleibt dabei unberührt.

2. Für den Bereich des Zweckverbandsgebietes Gewerbepark Weeze-Goch, für den bereits ein konkretes Ansiedlungsinteresse besteht Gemarkung Goch, Flur 27, Flurstücke 150, 159 tlw. Flur 28, Flurstücke 260 tlw., 266 und 267 (die genaue Abgrenzung ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich) wird

zur Umwandlung der bisherigen Darstellungen

„*Fläche für die Landwirtschaft*“ und „*Grünfläche*“

in *Gewerbliche Bauflächen (G)*

gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung die 122. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Goch aufgestellt.

3. Die Geschäftsstelle wird beauftragt zu dem Entwurf der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze sowie der 122. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Goch die erforderlichen Verfahrensschritte (frühzeitige

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, Offenlage nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB, ggf. erneute Offenlage nach § 4a Abs. 3 BauGB) nach dem Baugesetzbuch durchzuführen.

Begründung:

Die Räte der Gemeinde Weeze sowie der Stadt Goch haben am 26.01.2017 die Gründung des Zweckverbandes Gewerbepark Weeze-Goch beschlossen. Das geplante interkommunale Gewerbegebiet umfasst eine Erweiterung des Gewerbegebietes Goch-Süd, sowohl auf Weezer Gemeinde, als auch auf Gocher Stadtgebiet.

Die Anpassung des Flächennutzungsplanes erstreckt sich fast über die gesamten Flächen des Zweckverbandes Gewerbepark Weeze-Goch, um bei der Planung der Ansiedlung von Unternehmen größtmögliche Flexibilität zu erreichen.

Im derzeit gültigen Regionalplan Düsseldorf (RPD) ist der Planungsraum als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit der Zweckbindung Standorte für flächenintensive Vorhaben und Industrie sowie mit der Zweckbindung überregional bedeutsame Standorte für eine gewerbliche und industrielle Entwicklung (GIB-Z) dargestellt.

Dieses Verfahren soll die Verfahren 99. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Goch und 34. und 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze ablösen.

Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes wird beauftragt, das Verfahren zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze sowie zur 122. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Goch durchzuführen, mit dem Planungsziel auf dem Gebiet der Gemeinde Weeze, die bisherige Darstellung „*Fläche für die Landwirtschaft*“ mit einer überlagernden Konzentrationsfläche für Windenergie in „*Gewerbliche Bauflächen (G)*“ umzuwandeln. Die überlagernde Konzentrationsfläche für Windenergie bleibt dabei unberührt. Auf dem Gebiet der Stadt Goch soll die bisherige Darstellung „*Fläche für die Landwirtschaft*“ und „*Grünfläche*“ in „*Gewerbliche Bauflächen (G)*“ umgewandelt werden.

Die erforderlichen Unterlagen, wie Planentwürfe, Begründungen, Umweltberichte, landespflegerischer Begleitplan, die Artenschutzprüfung, etc. sind durch die Geschäftsstelle des Zweckverbandes zu erstellen oder an einen Dritten zu beauftragen.

Es sind eine frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 sowie eine Offenlage nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB, ggf. nach § 4a Abs. 3 BauGB eine erneute Offenlage durchzuführen.

Die Bestimmungen des BauGB gelten für den Zweckverband entsprechend. Alle nach dem Baugesetzbuch erforderlichen Beschlüsse, einschließlich Abwägungs- und Satzungs-, bzw. Feststellungsbeschluss, werden von der Verbandsversammlung gefasst.

Ein Übersichtsplan aus welcher die Erweiterung des Plangebietes ersichtlich ist, ist als Anlage beigefügt.

Anlage

Im Auftrage:

Dominik Bulinski